

# L'essentie

NEWSLETTER

NR. 9 21. AUGUST 2015

# "Weissgeldstrategie"

# Das Parlament hat Besseres zu tun, als Gesetze wie Legosteine aufzutürmen

Die erweiterten Sorgfaltspflichten im Steuerbereich entsprechen keinem internationalen Standard ie neue Vorlage des Bundesrates zur Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) bringt der Schweiz keinen Vorteil und schadet ihrem Finanzplatz. Die zuständige Nationalratskommission hat dies glücklicherweise begriffen.

Die Verwendung unklar definierter Begriffe in der politischen Debatte kann für Überraschungen sorgen. Dies gilt insbesondere für die sogenannte Weissgeldstrategie.

Für manche ist es ein allgemeiner Begriff, der besagt, dass dafür gesorgt werden muss, dass der Finanzplatz nur steuerkonforme Vermögen verwaltet, wozu sich die Schweizer Banken bereits seit langem verpflichtet haben. Wo also liegt das Problem?

Andere verstehen darunter jedoch eine bestimmte Vorlage des Bundesrates, die darauf abzielt, den Banken und anderen Finanzinstituten erweiterte Sorgfaltspflichten in Steuersachen aufzubürden.

Um diese Vorlage geht es hier. Unter dem Titel «Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme nicht versteuerter Vermögenswerte» hat der Bundesrat dem Parlament am 5. Juni 2015 eine neue Änderung des GwG vorgelegt, obwohl dieses erst im vergangenen Jahr grundlegend revidiert wurde und dessen wichtigste Bestimmungen erst im Januar 2016 in Kraft treten werden!

Warum sollte ein soeben revidiertes Gesetz erneut abgeändert werden? Diese neuen Sorgfaltspflichten in Steuersachen haben eine lange und komplizierte Geschichte.

Im Februar 2012 legte Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Bundespräsidentin und Chefin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), ein Diskussionspapier mit einer grob definierten «Strategie für einen steuerlich konformen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz» vor. Darin wurde unter anderem die Idee zum Ausdruck gebracht, die Sorgfaltspflicht der Finanzinstitute bei der Annahme von versteuerten Geldern auszuweiten. wobei verschiedene Tatbestände unterschieden werden.

Ein Jahr danach, im Februar 2013, schickte der Bundesrat eine entsprechende Vorlage zur Revision des GwG in die Vernehmlassung. Wie aus dem Vernehmlassungsbericht hervorgeht, der im November 2013 vom EFD veröffentlicht wurde, stiess die Vorlage auf grossen Widerstand und wurde sistiert.

Im Juli 2014 kam die Idee in der Vorlage zum Finanzinstitutsgesetz, welches der Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreitet hatte, dann wieder zum Vorschein. Und die Reaktionen waren ebenso negativ wie zuvor.

Es überrascht daher, dass eine Idee, die auf so viel Ablehnung stösst, erneut aufs Tapet gebracht wird, dieses Mal in Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Umsetzung des Automatischen Informationsaustausches (AIA).



An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass die Schweizer Politik im Bereich der Steuerkonformität in den dreieinhalb Jahren seit Februar 2012 eine regelrechte Revolution erlebt hat.

## Urteilen Sie selbst:

- Im Oktober 2013 unterzeichnete der Bund das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD, womit der Informationsaustausch auf Ersuchen und der spontane Austausch von Informationen generell geregelt wurden.
- Im August 2014 wurde das Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen abgeändert, um Gruppenanfragen, wie von der OECD verlangt, mit einzuschliessen.
- Nachdem der Bundesrat seine Politik grundlegend (und den Entscheidungen der G20 entsprechend) neu ausgerichtet hatte, unterzeichnete er im November 2014 das multilaterale Abkommen der zuständigen Behörden für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA).
- Dieser Grundsatzentscheid wurde von Entwürfen zu Abkommen mit Australien und der EU gefolgt. Der AlA kommt ebenfalls gemäss dem FATCA-Abkommen zur Anwendung, das mit den USA abgeschlossen wurde.
- Letztlich übernahm der Bund im Dezember 2014 die revidierten FATF-Empfehlungen ins Schweizer Recht und machte schwere Steuervergehen zu Vortaten der Geldwäscherei.

Mit anderen Worten: Die Schweiz hat sämtliche bestehenden internationalen Standards im Bereich der Zusammenarbeit in Steuersachen übernommen. Trotz dieser Flut von Normen, welche die Integrität des Finanzplatzes gewährleisten sollen, ignoriert der Bundesrat diese Tatsache und fährt damit fort, Gesetzesentwürfe wie Legosteine aufzutürmen.

## **Zuviel ist zuviel**

Der Bundesrat versucht die Bedeutung dieser neuen GwG-Revision zu relativieren. Die Sorgfaltspflichten seien nicht auf Kunden von Ländern anwendbar, mit denen die Schweiz den AlA eingeführt hat, und auch nicht auf Kunden, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind. Im Weiteren sollen diese Sorgfaltspflichten vom Risiko abhängen, welches die Gegenpartei darstellt.

Zusammengefasst heisst das: Falls der Finanzintermediär nach einer risikobasierten Prüfung vermutet, dass die ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht versteuert sind oder nicht versteuert sein werden, muss er sie ablehnen oder alle Geschäftsbeziehungen mit neuen oder bestehenden Kunden auflösen, es sei denn, diese Kunden regularisieren ihre Steuersituation, aber nur dann, wenn ihnen durch diese Regularisierung nicht unzumutbare Nachteile aufgrund fehlender Garantien des Rechtsstaates in ihrem Domizilland drohen.

Der Leser wird – allenfalls bei einer nochmaligen Lektüre – feststellen müssen, dass dieser Absatz zahlreiche Fallstricke enthält. Zuerst wird davon ausgegangen, dass die Finanzintermediäre die sich laufend ändernden Steuervorschriften aller betroffenen Länder im Detail beherrschen müssen. Dann müssen sie nicht nur die Steuersituation ihrer Kunden kennen, sondern auch ihre Absichten einschätzen können... Und nicht zuletzt müssen sie ein fun-

diertes Urteil über die Garantien des Rechtstaates fällen, in dem ihre Kunden wohnhaft sind.

Diese wenigen Beispiele vermitteln eine Idee der Rechtsunsicherheit, in welche diese angeblich vernünftigen Vorschriften all diejenigen stürzen würden, welche sie anwenden müssen.

Die Übernahme der internationalen Standards durch die Schweiz hatte für die Finanzintermediäre zur Folge, dass sie ihre Vorgehensweisen grundsätzlich überdenken und auch Opfer erbringen musste. Das wenigste, was sie nun als Gegenleistung erwarten dürfen ist, dass ihnen dieser Paradigmenwechsel ein *«Level Playing Field»* mit den Akteuren garantiert, die von anderen Finanzplätzen aus tätig sind.

Indem nun Vorschriften mit unscharf definierten Konturen erfunden werden. die von keiner internationalen Instanz verlangt werden und daher weder von den Kunden noch von den ausländischen Regierungen verstanden werden, macht der Bundesrat nichts anderes, als die Rahmenbedingungen des Finanzplatzes Schweiz von innen her auszuhöhlen, und dies zu einem Zeitpunkt, wo sich dieser an zahlreichen Fronten (Zugang zu ausländischen Märkten und Talenten, Frankenstärke usw.) mit noch nie dagewesenen Herausforderungen konfrontiert sieht. Man ist weit von den ursprünglichen Absichten einer «Strategie für einen steuerlich konformen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz» entfernt.

Die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrates teilt diese Auffassung und hat es abgelehnt, auf die Vorlage einzutreten. Es ist zu hoffen, dass das Parlament der Kommission folgt und die Weissgeldstrategie auf eine realistischere Basis stellen wird.